

(überarbeitet: 28.09.03, 06.06.06, 15.11.13, 18.08.21)

## Vereinsatzung

### Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### § 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Lemkershook e.V. Der Sitz des Vereins ist Salzbergen.

### § 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein stellt sich zur Aufgabe:  
Gemeinsinn und Kameradschaft zu fördern  
Gemeinschafts- und Nachbarschaftspflege zu betreiben  
Heimatliches Schützenbrauchtum zu pflegen und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt keinerlei erwerbswirtschaftliche Zwecke.
3. Eine Verteilung etwaiger Überschüsse an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
4. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

### § 3 – Mitgliedschaft und Vereinsbeiträge

- a. Erwerb der Mitgliedschaft  
Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die
  - das 18. Lebensjahr vollendet hat
  - innerhalb des Gemeindegebietes von Salzbergen wohnhaft ist
  - die Mitgliedschaft schriftlich angezeigt hat.
- b. Austritt aus dem Verein  
Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Im Falle vereinsschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes kann der Vorstand durch Beschluss einen Vereinsausschluss aussprechen. Gegen diesen Beschluss ist ein Widerspruch zulässig. Dieser Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer 2/3 Mehrheit

- der anwesenden Mitglieder. Gegen diesen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung gibt es keinen Widerspruch.
- c. Beitrag  
Der Mitgliederbeitrag wird jährlich auf der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.  
Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung geleisteter Beitragszahlungen. Eventuell anfallende Rücklastgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
  - d. Beitragsbefreiung  
Von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit sind nur Ehrenmitglieder. Mitglieder erlangen die Ehrenmitgliedschaft nur dann, wenn sie sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand.
  - e. Härtefälle  
In Härtefällen entscheidet der Vorstand.
  - f. Königswürde  
Die Königswürde kann erst nach zweijähriger Mitgliedschaft errungen werden. Alles Weitere regelt die Schießordnung (§8).

#### § 4 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

#### § 5 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Sie muss weiterhin einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Zu der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag gezahlt hat. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Ordnen der Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
  - b. Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer.
  - c. Wahl des Vorstandes und der Beauftragten (Schießwart, Kassenprüfer)
  - d. Erteilung der Vollmacht an den Vorstand zur Erfüllung der traditionellen und besonderen Aufgaben.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
8. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu Protokoll zu nehmen und vom Schriftführer und Geschäftsführer zu unterzeichnen.
9. Änderungen zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## § 6 – Der Vorstand

1. Der Vorstand des Schützenvereins Lemkershook besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Er führt die Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.  
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem Geschäftsführer (Stv. zu a.)
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassierer
  - e. -6- Beisitzern
  - f. dem Oberst
  - g. den 2 Jugendvertretern
  - h. dem amtierenden König
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorstand
  - b. dem Offizierskorps
  - c. den Gruppenleitern
3. Der Vorstand zu Ziffer 1. a. - g. wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Um einen reibungslosen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten, wird der Vorstand, mit Ausnahme des Obersts, im jährlichen Wechsel je zur Hälfte einer Neuwahl unterzogen. Somit verbleibt jeweils eine Hälfte des Vorstandes für 2 Jahre im Amt.  
Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:
  - in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen
    1. Vorsitzender
    - Kassierer
    - drei Beisitzer
    - 1 Jugendvertreter
  - in Jahren mit geraden Jahreszahlen
    - Geschäftsführer
    - Schriftführer
    - drei Beisitzer
    - 1 Jugendvertreter
4. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufgaben des Vorstandes erstrecken sich auf die Durchführung der ihm durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Alle Aufgaben sind im Interesse und zum Wohle des Vereins durchzuführen. Die Bestellung zum Vorstand kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Dies trifft insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzungen werden Niederschriften gefertigt.

## § 7 – Die Kassenprüfer

- a. In der Jahreshauptversammlung werden aus den ordentlichen Mitgliedern zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr gewählt. Diese überprüfen während ihrer Amtsdauer mindestens einmal nach

vorheriger Anmeldung die Verwaltung und Verwendung der Vereinsgelder auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Hierbei sind Prüfberichte zu fertigen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.

- b. Bei der Wahl der Kassenprüfer ist gleichfalls ein Vertreter zu wählen. Der Vertreter übernimmt für den Fall der Abwesenheit oder des vorzeitigen Ausscheidens eines der beiden Hauptprüfer dessen Amt.

#### § 8 – Schießordnung

Die Schießordnung regelt das Königsschießen und sie gehört zur Vereinssatzung. Vor dem alljährlichen Königsschießen wird die Schießordnung durch den Geschäftsführer oder seinem Vertreter „unter“ der Vogelstange verlesen.

#### § 9 – Satzungsänderungen

Eine Änderung oder Ergänzung der Vereinssatzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

#### § 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Jahr, beginnend ab der Generalversammlung.

#### § 11 – Allgemeine Rechtsvorschriften

Soweit nicht ausdrücklich in der Satzung anders bestimmt, gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB.